



Landkreis
MERZIG-WADERN

Geschäftsordnung

des Kreistages, des Kreisausschusses und
der Kreistagsausschüsse

Der Kreistag des Landkreises Merzig-Wadern hat am 30. Oktober 2000 aufgrund § 171 Nr. 4 i.V.m. § 39 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Geschäftsordnung beschlossen - zuletzt geändert am 11. April 2011:

Teil I: Grundlagen, Rechtsvorschriften

§ 1

Mitglieder des Kreistages

(§ 157 Abs. 1 u. 2 KSVG)

- (1) Die Mitglieder des Kreistages sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

- (2) Kann ein Kreistagsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, sollte es seine Verhinderung möglichst frühzeitig anzeigen.

§ 157 KSVG

Rechtsstellung der Mitglieder des Kreistages

- (1) Die Mitglieder des Kreistages sind ehrenamtlich tätig. Sie handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über Treuepflicht, Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit und Heilung bei Verfahrensmängeln sowie Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit gelten entsprechend.
- (3)
- (4)

§ 2

Fraktionen und Fraktionsvorsitzende

(§ 157 Abs. 4 KSVG)

- (1) Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern.
- (2) Die Bildung der Fraktionen, ihre Bezeichnung, der Name der/des Fraktionsvorsitzenden, seines/-r ihres/-r Stellvertreters/-in bzw. seiner/ihrer Stellvertreter/-innen und deren Reihenfolge sowie die Mitglieder sind in der ersten Sitzung des neugewählten Kreistages der Landrätin/dem Landrat schriftlich mitzuteilen; Änderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder. Bei gleicher Anzahl entscheidet im Streitfall das Los, das die/der Vorsitzende zieht.

§ 157 KSVG
Rechtsstellung der Mitglieder des Kreistages

- (1)
- (2)
- (3)
- (4) Mitglieder des Kreistages, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mind. zwei Mitgliedern bestehen. Die näheren Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten, regelt die Geschäftsordnung.

§ 3

Sitzplan

- (1) Vor der konstituierenden Sitzung des Kreistages wird ein Sitzplan festgelegt. Die Festlegung erfolgt durch die Landrätin/den Landrat im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Fraktionen.
- (2) Die Fraktionen sollen zusammensitzen.

§ 4

Aufgaben des Kreistages

(§ 159 i.V.m. § 160 KSVG)

- (1) Der Kreistag entscheidet über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises, sofern sie nicht der Landrätin/dem Landrat oder dem Kreisausschuss übertragen sind.
- (2) Es gelten die vom Kreistag nach Beschluss allgemein festgesetzten Wertgrenzen.

§ 159 KSVG
Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises, für die seine ausschließliche Zuständigkeit gesetzlich bestimmt ist oder für die er sich die Entscheidung ausdrücklich vorbehalten hat.
- (2) Über andere als Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises kann der Kreistag nur beschließen, wenn besondere gesetzliche Vorschriften dies zulassen.

§ 5

Vorbehaltene Aufgaben

Außer den in § 160 Ziffern 1-25 KSVG aufgeführten Aufgaben behält sich der Kreistag keine Aufgaben vor.

§ 6

Öffentlichkeit von Sitzungen

(§ 171 Nrn. 3 u. 5 i.V.m. §§ 38 u. 40 Abs. 1 KSVG)

- (1) Die Öffentlichkeit ist nur gewahrt, wenn die Sitzungen in einem jeder Person zugänglichen Raum stattfinden und Ort, Zeit sowie Tagesordnung öffentlich bekannt gemacht sind.
- (2) Für öffentliche Sitzungen des Kreistages ist eine angemessene Zahl von Plätzen für Zuhörer/-innen bereitzustellen.
Pressevertretern sind besondere Plätze zuzuweisen.

§ 171 KSVG

Anzuwendende Vorschriften der Gemeindeordnung

Für den Kreistag gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung über

3. Sitzungszwang (§ 38)
5. Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 40)

§ 38 KSVG

Sitzungszwang

Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen.

§ 40 KSVG

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (2)
- (3)

§ 7

Ausschluss der Öffentlichkeit

(§ 171 Nr. 5 i.V.m. § 40 Abs. 2 u. 3 KSVG)

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen bei der Behandlung von

- a) Grundstücksangelegenheiten, wenn berechtigte Interessen Einzelner oder Rücksichten auf das öffentliche Wohl entgegenstehen,
- b) Personalangelegenheiten, wenn berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen,
- c) Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach VOL; nach VOB nur, soweit persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse der Anbieter erörtert werden,
- d) Rechtsstreitigkeiten, soweit persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Beteiligten oder Gründe des Allgemeinwohls betroffen sind,
- e) Angelegenheiten, bei denen persönliche Belange von Betroffenen erörtert werden,
- f) Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl, wichtige Belange des Bundes, Landes, des Landkreises oder einer Gemeinde ernstlich gefährdet werden können.

§ 40 KSVG
Öffentlichkeit

- (1)
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Die Geschäftsordnung kann festlegen, dass Angelegenheiten bestimmter Art unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln sind.

§ 8

Teilnahme von Sachverständigen und anderen Personen

(§ 171 Nr. 13 i.V.m. § 49 KSVG/ § 87 Abs. 5 SPersVG/ § 186 i.V.m. § 79 a Abs. 4 und 5 KSVG/ § 19 Abs. 2 SBGG)

- (1) Zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse können auf Beschluss Sachverständige hinzugezogen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt. Soweit sie zu nichtöffentlichen Sitzungen hinzugezogen werden, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Sitzungen zulassen oder anordnen. Ein/e Vertreter/-in des Personalrates sowie der/die Vertreter/-in der Schwerbehinderten sind berechtigt, in den Sitzungen der Vertretungskörperschaft und deren Ausschüssen ihre Auffassung darzulegen, sofern personelle oder soziale Angelegenheiten der Angehörigen der Dienststelle behandelt werden.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, in den Sitzungen der Vertretungskörperschaft und deren Ausschüssen ihre Auffassung darzulegen.

Die/der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen der Vertretungskörperschaft und deren Ausschüsse beratend teilzunehmen.

Ort, Zeit und Tagesordnung sind den zuvor Genannten rechtzeitig bekanntzugeben.

- (3) Die/der Vorsitzende kann Sachverständigen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen jederzeit das Wort erteilen.
- (4) Der Kreistag und seine Ausschüsse können beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Personen oder Personengruppen zu hören.

§ 49 KSVG

Hinzuziehung von Sachverständigen und anderen Personen zu den Sitzungen

- (1) Auf Beschluss des Gemeinderates können Sachverständige zu den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse hinzugezogen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Sachverständige, die zu nichtöffentlichen Sitzungen hinzugezogen werden, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Der Gemeinderat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Personen oder Personengruppen zu hören.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen oder Personengruppen mit fremder Staatsangehörigkeit.

§ 87 SPersVG
Kommunale Gebietskörperschaften

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen der Vertretungskörperschaft und deren Ausschüssen mit Ausnahme der Beschlussfassung teilzunehmen und die Auffassung des Personalrats (Gesamtpersonalrats) darzulegen, sofern personelle oder soziale Angelegenheiten der Angehörigen der Dienststelle behandelt werden. Termin und Tagesordnung sind dem Personalrat (Gesamtpersonalrat) rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 186 KSVG
Kreisfrauenbeauftragte

Landkreise müssen eine hauptamtliche Kreisfrauenbeauftragte bestellen. Für die Kreisfrauenbeauftragte gilt § 79 a entsprechend.

§ 79 a KSVG
Kommunale Frauenbeauftragte

- (4) Die Kommunale Frauenbeauftragte hat im Gemeinderat und in jedem seiner Ausschüsse – auch bei nicht öffentlicher Verhandlung – das Recht zur Teilnahme an Sitzungen und zu vorheriger Einsicht in alle Vorlagen. Auf Anregung der Kommunalen Frauenbeauftragten hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmte Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen, es sei denn, sie berühren offensichtlich nicht den Aufgabenbereich der Kommunalen Frauenbeauftragten. Wird ein Verhandlungsgegenstand auf Grund der Anregung der Kommunalen Frauenbeauftragten in die Tagesordnung aufgenommen, so genießt sie im Gemeinderat zu diesem Gegenstand Rederecht. Der Gemeinderat und jeder seiner Ausschüsse kann mit den Stimmen einer Fraktion oder einem Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder der Kommunalen Frauenbeauftragten zu jedem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung ein Rederecht einräumen; ein entsprechender Beschluss kann auch auf Antrag der Kommunalen Frauenbeauftragten herbeigeführt werden.
- (5) Die Kommunale Frauenbeauftragte ist weiterhin zu beteiligen bei der Erhebung der statistischen Daten, der Erarbeitung einer gezielten frauenfördernden Personalplanung, bei der Umsetzung aller Maßnahmen auf der Grundlage der in Kraft gesetzten Personalplanung, insbesondere der Vorbereitung und Umsetzung der Personalentscheidungen.

§ 19 SBGG
Beteiligung auf kommunaler Ebene

- (2) Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen berät die Gemeinden und die Gemeindeverbände in allen Angelegenheiten, die behinderte Bürger betreffen. Die oder der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen der Vertretungsorgane der Gemeinden oder Gemeindeverbände beratend teilzunehmen; er oder sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das jeweilige kommunale Vertretungsorgan kann mit den Stimmen einer Fraktion oder einem Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder dem oder der kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu jedem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung ein Rederecht einräumen; ein entsprechender Beschluss kann auch auf Antrag der oder des kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen herbeigeführt werden.

§ 9

Einberufung der Sitzung

(§ 171 Nr. 6 i.V.m. § 41 KSVG)

- (1) Die Einberufung des Kreistages erfolgt bei Bedarf durch die Landrätin/den Landrat.
- (2) Einladungen zu allen Kreisausschuss- und Kreistagsausschusssitzungen sind auch den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden bzw. deren Vertretern/-innen, soweit sie nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind, zu übermitteln. Außerdem sind allen übrigen Mitgliedern des Kreistages diese Einladungen zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die/der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die ordnungsgemäße Einberufung des Kreistages fest.
- (4) Anträge von Fraktionen oder mind. einem Viertel der gesetzl. Zahl der Mitglieder des Kreistages, bestimmte Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Verwaltung eingegangen sein. Sie sind nur zulässig, wenn der Kreistag für den Gegenstand zuständig ist.

§ 10

Tagesordnung

(§ 171 Nr. 6 i. V. m. § 41 KSVG)

- (1) Die Tagesordnung wird von der Landrätin/vom Landrat festgesetzt. Sie muss die Verhandlungsgegenstände vollständig enthalten und erkennen lassen, welche Punkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
Notwendige Erläuterungen und Informationen sollen nach Möglichkeit der Tagesordnung beigelegt sein bzw. schnellstmöglich folgen.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 171 KSVG

Anzuwendende Vorschriften der Gemeindeordnung

Für den Kreistag gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung über

6. Einberufung und Tagesordnung (§ 41), mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mind. fünf Tage beträgt und das Antragsrecht nach § 41 Abs. 1 Satz 2 auch dem Kreisausschuss zusteht.

§ 41 KSVG

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Der Gemeinderat wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister nach Bedarf einberufen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss den Gemeinderat unverzüglich einberufen, wenn eine Fraktion oder mind. ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Gemeinderates gehören muss, dies schriftlich beantragt. Auf schriftlichen Antrag einer Fraktion oder von mind. einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmte Verhandlungsgegenstände, die zu den Aufgaben des Gemeinderates gehören müssen, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Die Anträge müssen bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist eingegangen sein. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Einberufung des Gemeinderates unter Angabe bestimmter Verhandlungsgegenstände verlangen. Sie kann jederzeit an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.
- (2) Der Gemeinderat ist zu seiner ersten Sitzung innerhalb eines Monats nach Beginn seiner Amtszeit einzuberufen.
- (3) Der Gemeinderat wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen; die Einberufung kann auch elektronisch erfolgen, sofern die Empfängerin oder der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind öffentlich bekanntzumachen. Die Einberufungsfrist beträgt mind. drei Tage. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss durch den Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.
- (4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung gilt gegenüber einem Mitglied des Gemeinderates als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint.
- (5) Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates kann über unvorhergesehene und keinen Aufschub duldende Angelegenheiten beraten und Beschluss gefasst werden, auch wenn diese in die Tagesordnung nicht aufgenommen waren.

§ 11

Vorsitz und Aufgaben des/der Vorsitzenden

(§ 171 Nrn. 7 u. 8 i.V.m. §§ 42 u. 43 KSVG)

Die Landrätin/der Landrat führt im Kreistag, Kreisausschuss, in den Kreistagsausschüssen und Kommissionen den Vorsitz; sie/er hat kein Stimmrecht.

§ 171 KSVG

Anzuwendende Vorschriften der Gemeindeordnung

Für den Kreistag gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung über

7. Vorsitz (§ 42)
8. Aufgaben der oder des Vorsitzenden (§ 43)

§ 42 KSVG

Vorsitz

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Die Beigeordneten vertreten sie oder ihn in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.
- (2) Bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Beigeordneten bestellt der Gemeinderat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Während der Wahl der oder des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste hierzu bereite Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz.
- (3) Bei Sitzungen, in denen über die Jahresrechnung beraten wird, bestellt der Gemeinderat für diesen Gegenstand der Tagesordnung eine besondere Vorsitzende oder einen besonderen Vorsitzenden.

§ 43 KSVG

Aufgaben der oder des Vorsitzenden

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen Mitglieder des Gemeinderates zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie oder er Mitglieder des Gemeinderates von der Sitzung ausschließen. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die oder der Vorsitzende in schweren Fällen den Ausschluss eines Mitgliedes des Gemeinderates auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen aussprechen darf.
- (3) Der Ausschluss von den Sitzungen des Gemeinderates hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen für die gleiche Dauer zur Folge.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(§ 171 Nrn. 9 u. 10 i.V.m. §§ 44 u. 45 KSVG)

- (1) Der Kreistag und seine Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die/der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

- (2) Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder von der/dem Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "JA", "NEIN" oder "ENTHALTUNG". Die Namen der Mitglieder und ihre Antworten sowie Nichtteilnahme von Mitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 171 KSVG

Anzuwendende Vorschriften der Gemeindeordnung

Für den Kreistag gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung über

9. Beschlussfähigkeit (§ 44)
10. Beschlussfassung (§ 45)

§ 44 KSVG

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Im Falle des § 41 Abs. 4 gilt das Gemeinderatsmitglied als ordnungsgemäß einberufen.

- (2) Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist der zur Beratung derselben Gegenstände mit einer Frist von mind. drei Tagen einberufene Gemeinderat beschlussfähig, sofern an stimmberechtigten Mitgliedern mind. ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Bei der Einberufung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht mehr vorhanden, weil mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates wegen Interessenwiderstreits ausgeschlossen ist, so ist der Gemeinderat beschlussfähig, sofern mind. drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 45 KSVG
Beschlussfassung

- (1) Der Gemeinderat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Abstimmung ist grundsätzlich offen.
- (3) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates es beantragen, wird namentlich abgestimmt. In der Sitzungsniederschrift ist zu vermerken, wie jedes einzelne Mitglied abgestimmt hat.
- (4) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates es beantragen, wird geheim abgestimmt.
- (5) Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor.
- (6) Beschlüsse über die Einstellung und die Anstellung von leitenden Beamtinnen, Beamten und Angestellten werden nach den für Wahlen geltenden Vorschriften gefasst.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

§ 13

Wahlen

(§ 171 Nr. 11 i.V.m. § 46 KSVG)

- (1) Bei geheimen Abstimmungen sind die Mitglieder verpflichtet, die bereitgestellten Wahlkabinen zu benutzen.

- (2) Bei geheimen Abstimmungen abgegebene Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
 - unleserlich sind
 - mehrdeutig sind
 - die Person des Abstimmenden offenbaren
 - mit Vermerken oder Anlagen versehen sind

Unbeschriftete Stimmzettel, die den entsprechenden Willen des Abstimmenden unzweifelhaft erkennen lassen, sind als Stimmenthaltungen zu werten.

- (3) Die Ergebnisse geheimer Abstimmung werden von der/dem Vorsitzenden festgestellt und bekannt gegeben. Zu ihrer/seiner Unterstützung kann sie/er dabei in der Sitzung anwesende Mitglieder, die durch den Kreistag benannt werden, sowie eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwaltung heranziehen.

- (4) Für den Fall einer stimmengleichen Stichwahl gem. § 171 Nr. 11 i.V.m. § 46 Abs. 2 KSVG wird das entscheidende Los durch das älteste anwesende, hierzu bereite Mitglied gezogen.

- (5) Leitende Beamte und Angestellte im Sinne von § 171 Nr. 10 i. V. m. § 45 Abs. 6 KSVG sind die Dezernats- und Abteilungsleiter/innen sowie die Leiter/innen eigenständiger oder besonderer Organisationseinheiten der Landkreisverwaltung in Abteilungsleitern vergleichbarer Stellung.

§ 171 KSVG

Anzuwendende Vorschriften der Gemeindeordnung

Für den Kreistag gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung über
11. Wahlen (§ 46)

§ 46 KSVG

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch geheime Abstimmung vorgenommen.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. § 45 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 14

Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(§ 157 Abs. 2 i.V.m. § 27 KSVG)

- (1) Liegen bei einem Mitglied die im Gesetz aufgeführten Gründe für seine Befangenheit vor, muss es dies der/dem Vorsitzenden vor Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes anzeigen.
Während der Beratung und der Beschlussfassung über die Angelegenheit hat das befangene Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, soweit die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung beraten wird. Während einer öffentlichen Sitzung sollte das befangene Mitglied sich in den Zuhörerraum begeben.
- (2) Angehörige im Sinne des § 27 Abs. 5 KSVG sind:
- Verlobte
 - Ehegatte/-gattin, auch wenn die Ehe geschieden oder aufgelöst ist
 - Verwandte gerader Linie (Kinder - auch nichteheliche, Enkel, Urenkel, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern)
 - Schwägerte gerader Linie (Schwiegereltern und deren Eltern, Kinder des Ehegatten, Ehegatten der Kinder und Enkel)
 - Geschwister, Stiefgeschwister
 - Kinder der Geschwister (Neffen, Nichten)
 - Ehegatten der Geschwister und die Geschwister der Ehegatten (Schwager/Schwägerinnen)
 - Geschwister der Eltern (Onkel und Tanten)
 - Adoptiveltern und Adoptivkinder
 - Pflegeeltern und Pflegekinder

§ 157 KSVG
Rechtsstellung der Mitglieder des Kreistages

- (1)
- (2) Die Mitglieder des Kreistages haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über Treuepflicht, Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit und Heilung bei Verfahrensmängeln sowie Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit gelten entsprechend.

§ 27 KSVG
Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit und Heilung bei Verfahrensmängeln

- (1) Wer ehrenamtlich tätig ist, darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
1. ihr oder ihm selbst,
 2. einer oder einem ihrer oder seiner Angehörigen,
 3. einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn die oder der ehrenamtlich Tätige
1. Angehörige oder Angehöriger einer Person ist, die eine natürliche oder juristische Person, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, in der betreffenden Angelegenheit vertritt,
 2. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art ihrer oder seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
 3. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, sie oder er gehört den genannten Organen als Vertreterin oder Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,
 4. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Das Mitwirkungsverbot gilt nicht,
1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
 2. bei Wahlen in unbesoldete Stellen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden.
- (4) Ob Interessenwiderstreit vorliegt, entscheidet im Streitfall der Gemeinderat. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (5) Angehörige im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 sind die in § 20 Abs. 5 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Personen.
- (6) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes gefasst worden ist, ist unwirksam. Er gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass vor Ablauf der Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat. Die Heilung tritt nicht gegenüber derjenigen oder demjenigen ein, die oder der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren der Mangel festgestellt wird.

§ 15

Kreistagsausschüsse

(§ 172 i.V.m. § 48 KSVG)

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte folgende Ausschüsse:
 1. Ausschuss für Energie, Klima- und Naturschutz, Landnutzung und nachhaltige Entwicklung (Umwelt-, Agrar- und Energieausschuss)
 2. RechnungsprüfungsausschussEs können Kommissionen gebildet werden.
- (2) Die Tätigkeit der Kreistagsausschüsse bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen des Kreistages.
- (3) Die Vertretung der Landrätin/des Landrates im Vorsitz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen i.V.m. § 11 dieser Geschäftsordnung. Ein/-e Kreisbeigeordneter/-e, der/die die Landrätin/den Landrat im Vorsitz vertritt, hat nur dann Stimmrecht, wenn er/sie Mitglied des Ausschusses ist.
- (4) Die Einberufung der Kreistagsausschüsse erfolgt durch die Landrätin/den Landrat. Die Landrätin/der Landrat muss einen Ausschuss unverzüglich einberufen, wenn eine Fraktion oder mind. ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.
- (5) Die Besetzung der Kreistagsausschüsse erfolgt in Anwendung des § 172 Abs. 3 i.V.m. § 48 KSVG.
- (6) Die Sitzungen der Kreistagsausschüsse sind nicht öffentlich. Eine öffentliche Bekanntmachung über die Einberufung entfällt. Die Kreisbeigeordneten und die Vorsitzenden der Fraktionen können, soweit sie nicht Mitglied des Ausschusses sind, beratend an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (7) Der/die Vertreter/-in der Partei im Kreistag, der/dem kein Sitz in einem Ausschuss zusteht, erhält ein Rede- und Antragsrecht. Die Regelungen über die Zahlung von Sitzungsgeldern finden entsprechend Anwendung.

- (8) Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied des Kreistages vertreten lassen. Die Vertretung ist der/dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und in der Niederschrift zu vermerken.

§ 172 KSVG
Kreistagsausschüsse

- (1) Der Kreistag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse bilden (Kreistagsausschüsse). Für Rechnungsprüfungsangelegenheiten ist ein solcher Ausschuss zu bilden; für Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes bildet der Kreistag einen eigenen Ausschuss oder weist sie einem bestimmten Ausschuss zu.
- (2) Die Sitzungen der Kreistagsausschüsse sind nicht öffentlich. Die öffentliche Bekanntmachung entfällt.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschüsse (§ 48) sinngemäß, wobei die Einberufungsfrist mind. fünf Tage beträgt und § 37 keine Anwendung findet.

§ 48 KSVG
Ausschüsse

- (1)
- (2) Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die Mitglieder vom Gemeinderat auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen. Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten lassen. Die Vertretung ist der oder dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Bleibt eine Fraktion bei der Bildung eines Ausschusses nach Abs. 2 unberücksichtigt, so kann sie aus ihrer Mitte ein Mitglied benennen, das mit beratender Stimme und dem Recht, Anträge zu stellen, an den Ausschusssitzungen teilnimmt. Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Mitglieder des Gemeinderates können an den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz in den Ausschüssen für Finanzangelegenheiten und Personalangelegenheiten. Sind die Finanz- oder Personalangelegenheiten hauptamtlichen Beigeordneten übertragen, so kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die jeweils zuständige hauptamtliche Beigeordnete oder den jeweils zuständigen hauptamtlichen Beigeordneten mit dem Vorsitz in diesen Ausschüssen betrauen. In den übrigen Ausschüssen steht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Vorsitz zu. Beansprucht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Vorsitz nicht, so steht er den Beigeordneten in der festgelegten Reihenfolge zu. Verzichten auch die Beigeordneten auf den Vorsitz, so wählt der Ausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die oder der Vorsitzende ist nur stimmberechtigt, wenn sie oder er gem. Abs. 2 in den Ausschuss berufen ist.
- (5)
- (6) Die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 37 Abs. 1 S. 3, des § 39 und des § 41 Abs. 2 sind für die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden. § 41 Abs. 1 S. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende den Ausschuss einberufen muss, wenn eine Fraktion oder mind. ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.

§ 16

Kreisausschuss

(§ 176 KSVG)

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für den Kreisausschuss. Die Regelungen des § 15 Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 176 KSVG
Verfahren des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss verhandelt und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die der Kreisausschuss nach § 175 Abs. 4 für den Kreistag vorbereitet.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat führt den Vorsitz im Kreisausschuss. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Die Kreisbeigeordneten vertreten sie oder ihn in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Eine Kreisbeigeordnete oder ein Kreisbeigeordneter, die oder der die Landrätin oder den Landrat im Vorsitz vertritt, hat nur dann Stimmrecht, wenn sie oder er Mitglied des Ausschusses ist.
- (3) Im übrigen gelten für den Kreisausschuss die Vorschriften über den Kreistag entsprechend.

§ 17

Sitzungsgelder

(§ 171 Nr. 14 i.V.m. § 51 KSVG)

- (1) Für die Zahlung von Verdienstaufschlag und Erstattung barer Auslagen (Sitzungsgeld) gelten die jeweils hierzu vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses, der Kreistagsausschüsse und Kommissionen wird ein Sitzungsgeld nur für die jeweiligen Mitglieder sowie die in § 9 Abs. 2 Satz 1 genannten Personen gezahlt. Nimmt ein Mitglied von Anfang an an der Sitzung teil und lässt sich während der Sitzung für die restliche Zeit vertreten, wird Sitzungsgeld nur an das Mitglied gezahlt. Wird ein Mitglied von Anfang der Sitzung an vertreten, so ist Sitzungsgeld nur an die vertretende Person zu zahlen, unabhängig von weiteren Vertretungen für das Mitglied des Ausschusses.

§ 171 KSVG

Anzuwendende Vorschriften der Gemeindeordnung

Für den Kreistag gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung über

14. Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder (§ 51).

§ 51 KSVG

Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder

- (1) Gemeinderatsmitglieder erhalten zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen einen monatlichen Grundbetrag in angemessener Höhe. Daneben werden ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse Sitzungsgelder gewährt. Die Gemeinden können die Entschädigungen nach den Sätzen 1 und 2 auch durch einen einheitlichen Pauschbetrag gewähren.
- (2) Über die Entschädigung nach Absatz 1 entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.
- (3) Den durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse entstandenen Verdienstaufschlag hat die Gemeinde in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Gemeinderatsmitglieder, die keinen Verdienstaufschlag nachweisen können, weil sie mit der Führung ihres Haushaltes betraut sind, erhalten einen durch den Gemeinderat festzusetzenden Stundensatz. Ein durch die Sitzungsteilnahme entstehender Arbeitsausfall gilt nicht als schuldhaftes Arbeitsversäumnis im Sinne des geltenden Beamten-, Arbeits- oder Tarifrechts.

Teil II: Durchführung der Sitzung

§ 18

Abwicklung der Tagesordnung

- (1) Der Kreistag verhandelt und beschließt über die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte. Durch Beschluss kann die Reihenfolge abgeändert, können verwandte Punkte verbunden oder einzelne Verhandlungsgegenstände abgesetzt werden.

- (2) Auf Antrag einer Fraktion kann die/der Vorsitzende für je einen Tagesordnungspunkt eine Sitzungsunterbrechung einräumen.

§ 19

Vorlagen und Anträge

- (1) Beschlüssen liegt eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde.
- (2) Vorlagen werden durch die Verwaltung erstellt. Der Kreisausschuss und die Kreistagsausschüsse beraten die Angelegenheit vor.
- (3) Anträge werden schriftlich oder mündlich von Mitgliedern oder Fraktionen eingebracht. Sie sollen begründet sein und einen Beschlussvorschlag enthalten. Es können nur solche Anträge gestellt werden, zu deren Behandlung und Beschlussfassung der Kreistag oder der Kreisausschuss zuständig sind.
- (4) Jeder Antrag kann durch den/die Antragsteller/-in bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (5) Anträge, deren Vollzug mit über- oder außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind, müssen einen Deckungsvorschlag enthalten. Das gilt auch für Anträge, die mit Einnahmeausfällen verbunden sind.
- (6) Bei verschiedenartigen Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, wird über denjenigen Antrag zuerst abgestimmt, dessen Inhalt die weitestgehenden Auswirkungen hat, bei gleichen oder nicht übersehbaren Auswirkungen in der Reihenfolge der gestellten Anträge.

§ 20

Änderungs-, Ergänzungs- und Verweisungsanträge

- (1) Die/der Vorsitzende und die Mitglieder haben das Recht, zu den Verhandlungsgegenständen Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu stellen oder zu beantragen, dass die Sache zur nochmaligen Behandlung an einen Ausschuss zurückverwiesen oder einem Ausschuss zur Beratung zugewiesen wird (Verweisungsantrag).
- (2) Wird die Verweisung an einen Ausschuss vorgenommen, ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss unverzüglich erneut auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Wird ein Änderungsantrag angenommen, so wird der auf diese Weise geänderte Antrag zur Aussprache gestellt und zur Abstimmung gebracht. Findet der Änderungsantrag nicht die erforderliche Mehrheit, so ist über den ursprünglichen Antrag zu verhandeln und zu beschließen.

§ 21

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf den Ablauf der Sitzung, insbesondere auf die in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen beziehen.
- (2) Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, sich zur Geschäftsordnung zu melden.
Dies geschieht durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung". Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes beziehen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung kommen. Die/der Vorsitzende hat erforderlichenfalls die Beratung zu unterbrechen. Erfolgt der Zuruf nach Abs. 2 Satz 2 während des Diskussionsbeitrages eines Mitgliedes, so ist diesem die Gelegenheit zur Vollendung seiner Ausführungen zu geben.
- (4) Während der Beratung eines Tagesordnungspunktes kann der Antrag auf "Schluss der Beratung" gestellt werden.
Auf jeden Fall muss jeder Fraktion Gelegenheit gegeben werden, mit einem/-r Redner/-in für die Fraktion zu diesem TOP ihre Auffassung darzulegen.
"Schluss der Beratung" bedeutet, dass die/der Vorsitzende keine weiteren Wortmeldungen mehr annehmen darf. Über den Antrag "Schluss der Beratung" muss die/der Vorsitzende sofort abstimmen lassen. Hat der Antrag Erfolg, sind nur noch die bis zum Antrag "Schluss der Beratung" vorliegenden Wortmeldungen aufzurufen.
- (5) Der Antrag "Schluss der Beratung" kann von den Mitgliedern, die bereits zur Sache gesprochen haben, nicht gestellt werden.
- (6) Der Antrag auf Vertagung geht den anderen Sachanträgen vor.

§ 22

Auskunftsrecht und Anfragen

(§ 171 Nr. 2 i.V.m. § 37 KSVG)

- (1) Der Kreistag ist berechtigt, sich von der Durchführung der von ihm und vom Kreisausschuss gefassten Beschlüsse zu überzeugen. Die Mitglieder des Kreistages können sich über alle Angelegenheiten, die seiner Beschlussfassung unterliegen, von der Landrätin/vom Landrat unterrichten lassen. Auf Beschluss des Kreistages oder auf Verlangen von mind. einem Viertel der Mitglieder des Kreistages hat die Landrätin/der Landrat dem Kreistag oder einem vom Kreistag bestimmten Kreistagsausschuss oder einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern des Kreistages Einsicht in die Akten zu gewähren.
- (2) Einsicht in die Akten darf den Mitgliedern nicht gewährt werden, die wegen Befangenheit von der Beratung und der Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen sind.
- (3) In bereits anhängigen Angelegenheiten soll die Anfrage möglichst einige Tage vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden schriftlich mit einer kurzen Schilderung, die die der Anfrage zugrunde liegenden Wünsche beinhaltet, übermittelt werden, damit sie/er sich über den Sachverhalt informieren und eine abschließende Auskunft geben kann. Die Beantwortung erfolgt mündlich in der Sitzung oder schriftlich mit der Sitzungsniederschrift.
- (4) Die mündliche Beantwortung erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, erfolgt ihre Beantwortung am Ende der nichtöffentlichen Sitzung.
- (5) Vor der Beantwortung wird dem/der Fragesteller/-in zur Begründung seiner/ihrer Anfrage das Wort erteilt.
- (6) Sachliche Beschlüsse können nicht gefasst werden.

§ 171 KSVG

Anzuwendende Vorschriften der Gemeindeordnung

2. Auskunftsrecht (§ 37), mit der Maßgabe, dass dies auch für die Beschlüsse des Kreisausschusses gilt.

§ 37 KSVG

Auskunftsrecht

- (1) Der Gemeinderat ist berechtigt, sich von der Durchführung der von ihm, seinen Ausschüssen oder einem Bezirksrat oder Ortsrat gefassten Beschlüsse zu überzeugen. Die Mitglieder des Gemeinderates können sich von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder eines Bezirkrates oder Ortsrates unterliegen, unterrichten lassen. Auf Beschluss des Gemeinderates oder auf Verlangen von mind. einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Gemeinderat oder einem vom Gemeinderat bestimmten Ausschuss oder einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern des Gemeinderates Einsicht in die Akten zu gewähren.
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Rechte nach Abs. 1 dürfen personenbezogene Daten nur im jeweils erforderlichen Umfang an den Gemeinderat übermittelt werden.
- (3) Einsicht in die Akten darf den Mitgliedern des Gemeinderates nicht gewährt werden, die wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und der Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen sind.

§ 23

Redeordnung

- (1) Die/der Vorsitzende erteilt, soweit sie/er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem/der Antragsteller/-in das Wort. Jede Fraktion soll zunächst durch eine Wortmeldung berücksichtigt werden. Im übrigen wird den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt (§ 26 bleibt unberührt).
- (2) Die/der Vorsitzende kann von der Reihenfolge abweichen, wenn es dem Interesse einer sachgemäßen Beratung dient. Dem/der Antragsteller/-in kann, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichten sind, das Wort außerhalb der Reihenfolge gegeben werden.
- (3) Der/die Redner/-in darf nur die zur Erörterung stehende Angelegenheit be-

handeln.

- (4) Ist einem/-r Redner/-in ordnungsgemäß das Wort erteilt, so darf ihn/sie niemand in seiner Rede unterbrechen (§ 26 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt).
- (5) Wortmeldungen sind durch Erheben der Hand anzuzeigen. Bei gleichzeitigem Handerheben mehrerer Mitglieder wird das Wort in alphabetischer Reihenfolge erteilt.
- (6) Das Wort zur Sache kann die/der Vorsitzende nur am Schluss der Ausführungen eines Mitgliedes ergreifen. Nach einer Sitzungsunterbrechung ist zunächst von der Fraktion, die die Sitzungsunterbrechung in Anspruch genommen hat, über das Ergebnis dieser zu berichten. Danach ist ggf. in der Reihenfolge der Wortmeldungen fortzufahren.
- (7) Der Kreistag kann auf Antrag die Dauer der Aussprache und die Redezeit begrenzen. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn bereits in die Beratung des Verhandlungsgegenstandes eingetreten ist.
- (8) Die/der Vorsitzende stellt den Schluss der Aussprache fest. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe einer persönlichen Erklärung erteilt werden.

§ 24

Protokollführung, Schriftführer/-in

(§ 171 Nr. 12 i.V.m. § 47 KSVG)

- (1) Über die Verhandlungen des Kreistages und der Kreistagsausschüsse sind Aufzeichnungen aufzunehmen.
Die Fertigung der Sitzungsniederschriften kann von der Landrätin/vom Landrat einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Kreisverwaltung übertragen werden.

- (2) Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung
- Beginn und Ende der Sitzung
- Name des/der Vorsitzenden
- Namen der anwesenden Mitglieder
- Angabe der fehlenden und befangenen Mitglieder
- Namen der Teilnehmer aus der Verwaltung
- Tagesordnung
- Anträge
- Beschlüsse bzw. Wahlen mit Stimmerngebnis und der Beschlussart
- Ausschluss nach § 25 Abs. 2 und 3

Sie soll außerdem das Hinzukommen oder Weggehen von Mitgliedern vermerken.

- (3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen. Letztere bestimmt der Kreistag.
- (4) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Auffassung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (5) Grundsätzlich wird jedem Mitglied eine Abschrift der Niederschrift zugesandt. Die Niederschrift gilt ab dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Auf Wunsch des Mitgliedes kann auf den Postversand der Niederschrift verzichtet werden. In diesem Fall teilt die Verwaltung dem Kreistagsmitglied per E-Mail mit, dass die Niederschrift im Ratsinformationssystem zur Einsicht zur Verfügung steht. Maßgeblich für die Frist nach Abs. 6 ist das Sendedatum der E-Mail und das Datum der Bereitstellung der Niederschrift im Ratsinformationssystem.

- (6) Gegen die Niederschrift können innerhalb einer Woche nach Zugang Einwände erhoben werden. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang nachzuweisen. Einwände sind schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Über Einwendungen beschließt der Kreistag.
- (7) Offensichtliche Unrichtigkeiten bzw. Ergänzungen aufgrund von unterbliebener Übernahme aus dem Ursprungsprotokoll können jederzeit von Amts wegen berichtigt oder hinzugefügt werden. Für diese Berichtigung gelten die in Abs. 5 und 6 genannten Fristen entsprechend.
- (8) Der Sitzungsverlauf kann auf Tonträger aufgenommen werden. Er darf für andere als seine bestimmungsgemäße Verwendung nicht genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden.
Die Aufnahme wird für die Anfertigung der Niederschrift mitverwendet. Nach Ablauf der Fristen zu Abs. 5 und 6 kann der Tonträger gelöscht werden.

§ 171 KSVG
Anzuwendende Vorschriften der Gemeindeordnung
Für den Kreistag gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung über
12. Niederschrift (§ 47)

§ 47 KSVG
Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Führung der Sitzungsniederschrift kann einer oder einem Bediensteten der Gemeinde übertragen werden.
- (3) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und mind. zwei durch die Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Gemeinderates bestimmten Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Die Niederschrift ist spätestens bei Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen. Die Geschäftsordnung kann eine andere Form der Bekanntgabe der Niederschrift an die Mitglieder des Gemeinderates vorsehen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift beschließt der Gemeinderat.
- (6) Die Einwohnerinnen und Einwohner können die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates bei der Gemeindeverwaltung einsehen; sie können sich auf ihre Kosten Ablichtungen anfertigen lassen. Die Ablichtungen der Niederschriften sind für die Mitglieder des Gemeinderates kostenlos anzufertigen.

§ 25

Handhabung der Ordnung/Ausübung des Hausrechts

(§ 171 Nr. 8 i.V.m. § 43 KSVG)

- (1) Die/der Vorsitzende ist berechtigt, Redner/-innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, unter Nennung des Namens "zur Sache" zu rufen. Ist die Verweisung auf den Verhandlungsgegenstand in der gleichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, kann die/der Vorsitzende dem/der Redner/-in das Wort zu dem vorliegenden Gegenstand entziehen. Der/die Redner/-in soll zuvor auf diese Folge von der/dem Vorsitzenden aufmerksam gemacht werden. Der Wortentzug ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die/der Vorsitzende kann bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen Mitglieder zur Ordnung rufen. Das "zur Ordnung" gerufene Mitglied kann hiergegen bis spätestens zum Schluss der Sitzung Einspruch erheben. Nach dem dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die/der Vorsitzende dieses Mitglied von der Sitzung ausschließen, jedoch soll das Mitglied zuvor von der/dem Vorsitzenden auf diese Folge aufmerksam gemacht werden. Der Ausschluss ist in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.
- (3) In schweren Fällen der in Abs. 2 genannten Art von Verstößen kann die/der Vorsitzende ein Mitglied für die Dauer von höchstens drei Sitzungen ausschließen. Der Ausschluss von den Sitzungen des Kreistages hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen für die gleiche Dauer zur Folge. Der Ausschluss ist in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.
- (4) Leistet das Mitglied der Aufforderung der/des Vorsitzenden, seinen Platz zu verlassen, keine Folge, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder schließen.

§ 171 KSVG

Anzuwendende Vorschriften der Gemeindeordnung

Für den Kreistag gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung über

8. Aufgaben der oder des Vorsitzenden (§ 43)

§ 43 KSVG

Aufgaben der oder des Vorsitzenden

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen Mitglieder des Gemeinderates zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie oder er Mitglieder des Gemeinderates von der Sitzung ausschließen. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die oder der Vorsitzende in schweren Fällen den Ausschluss eines Mitgliedes des Gemeinderates auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen aussprechen darf.
- (3) Der Ausschluss von den Sitzungen des Gemeinderates hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen für die gleiche Dauer zur Folge.

§ 26

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

- (1) Im Zuhörerraum sind Zeichen oder Äußerungen des Beifalles oder Missfallens nicht gestattet. Wer hiergegen oder die sonstige Ordnung verstößt, kann von der/dem Vorsitzenden aufgefordert werden, den Sitzungssaal zu verlassen.
- (2) Die/der Vorsitzende kann zur Wahrung der Ordnung die Sitzung unterbrechen und die Zuhörer/-innen auffordern, den Zuhörerraum zu verlassen.
- (3) Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er ihren/seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 27

Verschwiegenheit

(§ 157 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 3 KSVG)

- (1) Die Mitglieder sowie die an der Sitzung teilnehmenden Personen haben über Angelegenheiten, die ihnen in nichtöffentlichen Sitzungen oder sonst amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, wenn die Geheimhaltung
 - ihrer Natur nach erforderlich,
 - vom Kreistag beschlossen oder
 - von den zuständigen Staatsbehörden zur Pflicht gemacht worden ist.
- (2) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach geheim zuhalten sind, sind insbesondere die in § 7 bezeichneten Gegenstände.
- (3) Die Verschwiegenheit gilt mit Ausnahme von Verschlussachen nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheimzuhalten.
- (4) Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt; sie kann durch Beschluss des Kreistages oder durch die zuständige Staatsbehörde aufgehoben werden. Verschwiegenheit ist auch gegenüber Mitgliedern zu wahren, die gemäß § 27 KSVG an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen.

§ 157 KSVG

Rechtsstellung der Mitglieder des Kreistages

- (1)
- (2) Die Mitglieder des Kreistages haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über Treuepflicht, Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit und Heilung bei Verfahrensmängeln sowie Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit gelten entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Kreistages werden vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung von der Landrätin oder vom Landrat durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4)

§ 26 KSVG

Treuepflicht

- (1)
- (2)
- (3) Eine Bürgerin oder ein Bürger, die oder der zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie oder er darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie oder er Verschwiegenheit zu wahren hat, nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.
- (4)

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 28

Abweichungen im Einzelfall

Abweichungen im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gegen das Kommunalselfverwaltungsgesetz oder andere gesetzliche Vorschriften verstoßen, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages beschlossen werden.

§ 29

Aushändigung an Mitglieder

Jedem Mitglied des Kreistages ist bei erstmaliger Berufung in den Kreistag ein Exemplar dieser Geschäftsordnung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen treten mit der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Merzig, 11. April 2011



Daniela Schlegel-Friedrich
Landrätin